



# LANDKREIS KASSEL

- DER KREISAUSSCHUSS -

An die

- Mitglieder des Kreistages
- Mitglieder des Kreisausschusses

**Erwerb der von der E.ON Energie AG gehaltenen Aktien an der E.ON Mitte AG durch die kommunalen Aktionäre (TOP 12 der Kreistagssitzung am 05.12.2013)**

hier: Änderung der Beschlussempfehlung an den Kreistag

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreisausschuss hat in seiner heutigen Sitzung folgenden Beschluss gefasst:

*In Abänderung der vom Kreisausschuss am 12.11.2013 beschlossenen Beschlussempfehlung wird dem Kreistag zur Ziffer 5 der Beschlussvorlage empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen (Änderungen sind unterstrichen):*

*5. Der Landkreis übernimmt für die Kreditaufnahme der Ankaufs-KG zur*

*Finanzierung des Erwerbs sämtlicher E.ON Mitte-Aktien eine anteilige (80%-ige) Bürgschaft in Höhe von 62,6 Mio. Euro gegenüber noch festzulegenden Kreditinstituten sowie eine 80 % -ige Absicherung der auf diesen Kreditbetrag anfallenden Nebenforderungen wie Zinsen, Provisionen und Rechtsverfolgungskosten in Höhe von maximal 10,805 Mio. Euro. Soweit neue Investoren Anteile an der Ankaufs-KG erwerben, soll die Bürgschaft in entsprechender Höhe abgelöst werden. Zusätzlich sollen die E.ON-Aktien der Ankaufs-KG sowie die Anteile der Vorschalt-GmbH an der Ankaufs KG als Sicherheit unter den Finanzierungsverträgen verpfändet werden.*

Begründet ist diese Änderung wie folgt:

*Derzeit laufen noch die Verhandlungen mit dem Bankenkonsortium zur Finanzierung der Transaktion. Dieser Prozess konkretisiert sich zunehmend.*

Bankverbindungen:

Kasseler Sparkasse (BLZ 520 503 53) Nr. 200 000 460  
IBAN: DE 43 52050353 0200000460 BIC: HELADEF 1 KAS

Postbank Frankfurt/M. (BLZ 500 100 60) Nr. 126 67 – 601  
EON\_Änderung der Beschlussvorlage\_131126.doc

Telefon: 0561 1003-0

Telefax: 0561 779964

Internet: [www.landkreiskassel.de](http://www.landkreiskassel.de)

*Im Rahmen dieser Verhandlungen hat sich nun eine Diskrepanz zwischen den Regelungen zur Bürgschaftsabdeckung in den bislang vorliegenden 'Term Sheets' und der Regelung im Bürgschaftstext selbst ergeben. Gemäß Bürgschaftstext fordern die Banken eine Bürgschaft nicht nur auf den Kreditbetrag in Höhe von 80%, sondern darüber hinaus auch in Bezug auf die Nebenkosten (wie Zinsen, Provision und Rechtsverfolgungskosten). In mehreren Gesprächen ist es nicht gelungen, die Banken an das ursprünglich im Term Sheet gemeinte zu binden. Alle drei Banken haben jedoch darauf verwiesen, dass ein Missverständnis zwischen den Parteien vorliegen würde und die zusätzliche Abdeckung der Nebenkosten über die Bürgschaft zwingende Voraussetzung für die Deckungsstockfähigkeit des Darlehens sei. Die Deckungsstockfähigkeit wiederum ist notwendige Voraussetzung für die Gewährung von Kommunalkreditkonditionen. Anders ausgedrückt: Blieben die Nebenkosten im Rahmen der Bürgschaft unberücksichtigt, wäre es nicht nur für die Banken inakzeptabel, sondern die Kreditkonditionen würden sich signifikant verschlechtern. Das Regierungspräsidium Kassel als Aufsichtsbehörde hat verlangt, dass die Bürgschaft auch bezüglich der Nebenkosten betragsmäßig nach oben begrenzt wird.“*

Die Sicherung von Kommunalkreditkonditionen machte deshalb eine Anpassung der Beschlussvorlage erforderlich, so dass die Beschlussempfehlung an den Kreistag entsprechend geändert wurde.

Kassel, 26.11.2013

Mit freundlichen Grüßen



Schmidt  
Landrat